

Produktinformationsblatt zu Ihrer Haftpflichtversicherung für private Risiken

Mit der nachfolgenden Übersicht möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zu Ihrer Haftpflichtversicherung für private Risiken geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sein können. Sie bieten Ihnen eine erste Orientierungshilfe, um sich mit den wichtigsten Rechten und Pflichten des Vertrages vertraut zu machen. Maßgeblich für den konkreten Vertragsinhalt sind die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung (RBE-Privat) und gegebenenfalls vereinbarte Klauseln.

1 Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine **Haftpflichtversicherung für private Risiken** an. Hierbei handelt es sich um eine Schadenversicherung.

2 Was können Sie versichern?

In der **SV Privat-Haftpflichtversicherung** bieten wir Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Privatperson. Denn wer einem anderen fahrlässig einen Schaden zufügt, ihn also verletzt oder sein Eigentum beschädigt, haftet dafür in unbegrenzter Höhe mit seinem gesamten Vermögen. Sinn und Zweck ist der finanzielle Schutz vor Schadenersatzansprüchen. Einzelheiten finden Sie unter Ziffer I. AHB.

Im Schadenfall prüfen wir die Rechtslage und kommen für berechtigte Ansprüche auf – pro Schadenfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Unberechtigte Ansprüche wehren wir gegebenenfalls vor Gericht für Sie ab.

Sie haben Versicherungsschutz beim Sport, in der Freizeit, im Urlaub, wenn Sie minderjährige Kinder beaufsichtigen, als Inhaber einer Wohnung oder eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses, als Vermieter einer Einliegerwohnung, als Mieter, als Bauherr (begrenzte Summe/ohne Eigenleistungen), wenn Sie zahme Kleintiere (Vögel, Katzen) besitzen oder pflegen und wenn Ihnen ein privater, fremder Schlüssel abhanden kommt.

Um Ihren Versicherungsschutz zu erweitern, können Sie die Privat-Haftpflichtversicherung mit der TOP-Deckung wählen. Damit sind zusätzlich folgende Schäden abgedeckt:

- Schäden, die Ihnen Dritte zufügen – aber nicht zahlen können (Schadenersatzausfalldeckung);
- Schäden bis 3.000 EUR die Ihr Kind verursacht, auch wenn keine gesetzliche Pflicht zum Ersatz des Schadens besteht;
- Sachschäden durch Gefälligkeiten, bis 1.000 EUR;
- Schäden durch Vermietung von Wohnungen/Garagen;
- Schäden Angehöriger, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Eine ausführliche Beschreibung zu dem Versicherungsumfang finden Sie unter Punkt A. RBE-Privat.

Außerdem können Sie bei Bedarf:

- in Abhängigkeit von Ihrer beruflichen Tätigkeit eine
 - **Lehrer-Haftpflichtversicherung**
 - **Amts-Haftpflichtversicherung** (in der Eigenschaft als Beamter, Richter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes mit beamtenrechtlicher Diensttherrenfähigkeit)
 - **Haftpflichtversicherung als Tagesmutter** (Betreuung von bis zu 5 Kinder)
(Weitere Informationen finden Sie unter Punkt H. RBE-Privat.)
- als Besitzer einer Immobilie eine
 - **Bauherren-Haftpflichtversicherung** (zur Absicherung der Risiken während der Bauphase)
 - **Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung** (z.B. für Besitzer von Mehrfamilienhäusern)
 - **Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung** (für Besitzer eines Öltanks)
(Weitere Informationen finden Sie unter den Punkten D. E. und G. RBE-Privat.)
- als Tierhalter eine
 - **Hundehalter-Haftpflichtversicherung**
 - **Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung**
(Weitere Informationen finden Sie unter den Punkten B. und C. RBE-Privat.)
- in Abhängigkeit von Ihren Hobbys eine
 - **Sportboot-Haftpflichtversicherung**
 - **Jagd-Haftpflichtversicherung**
(Weitere Informationen finden Sie unter den Punkten F. und I. RBE-Privat.)

abschließen.

3 Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags für den von Ihnen gewählten Versicherungsschutz können Sie dem Antrag entnehmen. Sollten sich Änderungen zwischen Antrag und Versicherungsschein ergeben, ist der Versicherungsschein maßgebend. Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen des Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen, Folgebeiträge zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter Ziffer II. 9. AHB.

Bitte bezahlen Sie Ihre Beiträge pünktlich, Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie uns eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

Während der Laufzeit können wir die Beiträge insbesondere im Hinblick auf die Schadenentwicklung erhöhen oder vermindern. Die Voraussetzungen hierfür finden Sie unter Ziffer II. 15. AHB.

4 Was ist nicht versichert?

Leider können wir Sie nicht gegen alle denkbaren Risiken versichern. Der Beitrag, der hierfür zu zahlen wäre, lässt sich kaum kalkulieren und wäre immens hoch. Wir nennen Ihnen an dieser Stelle beispielhaft bedeutsame Leitungs- und Risikoausschlüsse, die nicht im Versicherungsschutz enthalten sind:

- Nicht versichert sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Nicht versichert sind grundsätzlich Schäden an fremden Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt worden sind, oder die Gegenstand eines besonderen Verfahrungsvertrages sind.
- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes*, Amtes*, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung (*soweit nicht über die Lehrer- und Dienst-Haftpflichtversicherung zusätzlich vereinbart).

Weitere Leistungs- und Risikoausschlüsse finden Sie in den Ziffern 1, 6 und 7 der AHB sowie in den RBE-Privat.

5 Welche Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag oder weiteren Schriftstücken gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sie müssen uns daher alle Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, vor Ihrer Vertragserklärung mitteilen.

Im Antragsformular werden Sie nochmals ausdrücklich auf Ihre Anzeigepflichten und die Rechtsfolgen hingewiesen. In den AHB finden Sie die Regelung unter Ziffer IV. 23.

6 Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Auch während der Vertragslaufzeit haben Sie Wichtiges zu beachten, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Gesetzgeber spricht von „vertraglichen Obliegenheiten“, die nicht „verletzt“ werden dürfen. So müssen Sie beispielsweise besonders gefährdende Umstände auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Außerdem müssen Sie uns mitteilen, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem wir Sie bei Antragstellung gefragt haben.

Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer IV. 24. AHB.

7 Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie im Schadenfall?

Ist ein Schadenfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Im Folgenden nennen wir Ihnen die Wichtigsten:

- Melden Sie uns den Schadenfall unverzüglich und versuchen Sie den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie sollten sich und andere dadurch aber nicht in Gefahr bringen!
- Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündigt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.
- Sie müssen unseren Weisungen nach dem Schadenfall nachkommen.

Einzelheiten finden Sie in den AHB unter Ziffer IV. 25.

8 Was passiert, wenn Sie Ziffer 5 - 7 nicht beachten?

Bitte beachten Sie die genannten Verpflichtungen sorgfältig, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Wir können zudem berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung zu lösen oder ihn nur zu geänderten Bedingungen fortzusetzen (bei Vorsatz auch rückwirkend ab Beginn). Die möglichen Rechtsfolgen finden Sie unter Ziffer IV. 26. AHB.

9 Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Für Ihren Vertrag gilt zunächst die im Antragsformular vereinbarte Vertragsdauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Vertrag von Jahr zur Jahr, wenn der Vertrag nicht vorher gekündigt wird. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauftermin zugehen. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie der Ziffer III. 16. AHB entnehmen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie und wir die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Auszahlung der Entschädigung oder nach der gerichtlichen Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch erklärt werden. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer III. 19. AHB.

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer II. 15.3 AHB, ohne dass sich der Versicherungsumfang ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung vorzeitig kündigen. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer III. 18. AHB.